

118. Tritt das Urteil, wodurch eine einstweilige Verfügung aufgehoben wird, mit seiner Verkündung oder erst mit der Zustellung in Kraft?

C.P.D. §§ 814. 283. 671.

V. Civilsenat. Beschl. v. 10. Februar 1894 i. S. L. (Bekl.) m. Bl. u. Gen. (Kl.) Beschw.=Rep. V. 171/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat in dem Hause der Kläger zu B. eine Badeanstalt gemietet. Am 30. März 1893 erwirkte er bei dem Landgerichte I zu Berlin eine — demnächst rechtskräftig bestätigte — einstweilige Verfügung, wodurch den Klägern unter Androhung einer Strafe von 50 *M* für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt wurde, dem Beklagten den Wasserzufluß aus der städtischen Wasserleitung zu seiner Badeanstalt abzusperren. Am 2. September 1893 wurde dagegen auf Antrag der Kläger von dem Landgerichte I eine einstweilige Verfügung erlassen, worin dem Beklagten aufgegeben wurde, den zur Badeanstalt gehörigen Brunnen sofort auf seine Kosten wieder in Stand zu setzen, und zugleich die Kläger ermächtigt wurden, wenn dies binnen vier Wochen nicht geschehen sein sollte, den zur Badeanstalt führenden Strang der städtischen Wasserleitung abzusperren. Diese einstweilige Verfügung ist infolge Widerspruches des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil des Landgerichtes vom 13. Oktober 1893 wieder aufgehoben worden; die Kläger haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, die gegenwärtig noch nicht erledigt ist. Inzwischen war am 7. Oktober 1893 in dem Hauptprozesse ein vorläufig vollstreckbares Urteil des Landgerichtes ergangen, wodurch der Beklagte zur sofortigen Räumung der Badeanstalt verurteilt ist; auch gegen dieses Urteil ist Berufung eingelegt, und das Berufungsverfahren schwebt noch; die vorläufige Vollstreckung ist vom Beklagten durch Hinterlegung einer Kaution abgewendet worden.

Jetzt handelt es sich darum, ob der Beklagte mit Recht verlange, daß die Kläger wegen Absperrung der städtischen Wasserleitung in

der Zeit vom 13. bis zum 16. Oktober in die durch die einstweilige Verfügung vom 30. März angedrohte Strafe von 50 *M* für jeden Fall der Zuwiderhandlung genommen werden. Auf seinen Antrag hat das Landgericht durch Beschluß vom 1./4. November diese Strafe im Gesamtbetrage von 200 *M* gegen die Kläger festgesetzt; auf ihre Beschwerde hat aber das Kammergericht diese Strafverfügung durch Beschluß vom 18./28. November wieder aufgehoben, und gegen letzteren Beschluß hat der Beklagte rechtzeitig weitere sofortige Beschwerde an das Reichsgericht eingelegt.

Während das Landgericht annimmt, daß die einstweilige Verfügung vom 2. September, worauf die Kläger ihr Recht zur Wasserabsperrung stützten, mit der Verkündung des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteiles vom 13. Oktober außer Kraft getreten sei, führt das Kammergericht aus, daß dieses Urteil nach §§ 805, 815, 671 C.P.D. nicht schon mit der Verkündung, sondern erst mit seiner Zustellung vollstreckbar geworden sei und erst, wenn es in Ausfertigung vorlag, die Hemmung und Aufhebung einer Zwangsvollstreckung hätte bewirken können (§§ 691 Ziff. 1, 692 C.P.D.); Ausfertigung und Zustellung des Urteiles seien nun aber vor dem 16. Oktober nicht erfolgt.

Siernach scheint das Kammergericht davon auszugehen, daß das Urteil vom 13. Oktober, um in Wirksamkeit zu treten, erst noch einer Zwangsvollstreckung bedurfte, und daß jedenfalls eine Außerkraftsetzung der einstweiligen Verfügung vom 2. September und der darin den Klägern bedingungsweise erteilten Ermächtigung zur Wasserabsperrung nur unter Beobachtung der Vorschriften über die Einstellung einer Zwangsvollstreckung hätte bewirkt werden können. Diese Voraussetzung trifft aber insofern nicht zu, als weder die einstweilige Ermächtigung der Kläger vom 2. September noch die Wiederaufhebung dieser Ermächtigung vom 13. Oktober für eine Vollstreckung Raum boten, vielmehr in beiden Fällen der Zweck des erbetenen richterlichen Ausspruches schon durch den Ausspruch selbst erreicht war. Durch den Ausspruch des Richters wurden die Kläger ermächtigt, das Wasser abzusperren, und durch den Ausspruch des Richters, daß die Ermächtigung zurückgezogen werde, ward sie zurückgezogen; in der Sache selbst (also abgesehen vom Kostenpunkte) blieb dabei nichts übrig, was erst noch durch eine Zwangsvollstreckung hätte verwirklicht werden müssen oder können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 Nr. 87 S. 418, Bd. 20 Nr. 88 S. 386 flg.

Die vom Kammergerichte angezogenen §§ 671, 691 Ziff. 1 C.P.D., welche sich auf den Beginn und die Hemmung einer Zwangsvollstreckung beziehen, könnten demnach für die vorliegende Frage: ob das Urteil vom 13. Oktober zugestellt oder wenigstens in Ausfertigung vorgelegt werden mußte, um gegen die Kläger wirksam zu werden, nur dann von Bedeutung sein, wenn angenommen werden müßte, daß sie unter Zwangsvollstreckung nicht das, was Wort und Begriff besagen, nämlich nicht das in der Anwendung von Zwangsmitteln bestehende besondere Verfahren, wodurch der Richterspruch gegen den Willen der ungehorsamen Partei durchgesetzt werden soll, verstanden wissen, sondern mit diesem Worte die Wirksamkeit des Richterspruches überhaupt bezeichnen wollten. Für eine solche Annahme fehlt aber jeder Anhalt. Insbesondere läßt sich dafür nicht etwa der Umstand verwerten, daß die Zivilprozeßordnung in § 648 Ziff. 5 Urteile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden, Urteile also, bei denen — jedenfalls der Regel nach — eine Zwangsvollstreckung nicht denkbar ist, gleichwohl für „vorläufig vollstreckbar“ erklärt. Die Ziffer 5 dieses Paragraphen steht zwischen 6 Ziffern, von denen die übrigen Urteile aufzählen, die einer Zwangsvollstreckung fähig sind; der gemeinsam gebrauchte Ausdruck „vorläufig vollstreckbar“ kann allerdings für die in Wahrheit nicht vollstreckbaren Urteile nur den Sinn haben, daß sie sofort, ohne Suspensiveneffekt eines möglichen Rechtsmittels, wirksam sein sollen, erklärt sich aber aus dem Bedürfnisse, überflüssige Worte und weitläufige Wendungen zu vermeiden.

Nach der Bestimmung des § 283 Abs. 2 C.P.D. ist die Befugnis der Partei, von einem verkündeten Urteile Gebrauch zu machen, an das Erfordernis der Zustellung nur in den Fällen geknüpft, wofür das Gesetz selbst dieses Erfordernis vorschreibt. Das ist aber nur geschehen bezüglich des Beginnes der Notfristen, bezüglich der Herbeiführung einer nachträglichen Entscheidung über übergangene Punkte (§ 292 Abs. 2) und bezüglich des Beginnes der Zwangsvollstreckung (§ 671). Von diesen Fällen liegt hier keiner vor, wie in Ansehung des § 292 keiner Ausführung bedarf, bezüglich der Zwangsvollstreckung bereits ausgeführt ist, und bezüglich der Notfristen daraus folgt, daß

das Urteil vom 13. Oktober der Vorschrift in § 648 Ziff. 5 gemäß für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, sodaß es zwar, um rechtskräftig im Sinne von unangreifbar zu werden, nicht aber, um sofort vorläufig in Wirksamkeit zu treten, zugestellt werden mußte. Ebenfowenig enthält die Civilprozeßordnung eine auf den vorliegenden Fall anwendbare Vorschrift über die Beibringung von Urteilsausfertigungen.

Demnach liegt die Sache so, daß die durch das Urteil vom 13. Oktober ausgesprochene Wiederaufhebung der einstweiligen Verfügung vom 2. September und damit die Beseitigung der durch diese einstweilige Verfügung angeordneten bedingten Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 30. März mit der Verkündung des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheiles vom 13. Oktober sofort in Wirksamkeit trat, und daß mithin vom Augenblicke dieser Verkündung an die einstweilige Verfügung vom 30. März wieder ungeschmälert in Kraft war. Durch die späteren Zuwiderhandlungen vom 13. bis 16. Oktober gegen das in dieser einstweiligen Verfügung erlassene Verbot der Wasserabsperrung verfielen also die Kläger in die dafür angeordnete Strafe. Es mag thatsächlich richtig sein, daß sie, wie sie behaupten, von dem Urtheile vom 13. Oktober erst am Tage darauf durch ihren Anwalt in Kenntnis gesetzt worden sind; dadurch allein sind sie aber nicht für die Absperrungen am 13. und 14. Oktober entschuldigt, da sie nicht behauptet haben, daß ihre Benachrichtigung nicht früher und nicht so früh hätte erfolgen können, daß sie bei Vornahme dieser Absperrungen von der Sachlage unterrichtet sein konnten. Um sie wegen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot vom 30. März bestrafen zu können, muß natürlich die Möglichkeit vorliegen, daß das Urteil vom 13. Oktober auf die Entschlüsse der Kläger einwirken konnte; aber dabei vom Prozeßbevollmächtigten begangene Versehen müssen von der Partei getragen werden. Auf die thatsächliche Kenntnis der Partei von dem Inhalte des Urtheiles als solche kann es bei der Frage nach der Wirkung der Urteilsverkündung in Fällen der vorliegenden Art im Anwaltsprozesse ebenfowenig ankommen, wie es im Anwaltsprozesse darauf ankommt, ob die Partei etwas davon erfährt, daß und was ihrem Anwalte zugestellt worden ist (§ 162). Nach § 283 Abs. 1 wirkt die Verkündung sogar auch gegen die im Termine nicht vertretene Partei, umfomehr

also gegen die durch ihren Anwalt vertretene Partei, und die Kläger sind in dem Termine am 13. Oktober durch ihren Anwalt vertreten gewesen. Die Motive zum Entwurfe der Civilprozeßordnung führen freilich zur Begründung der in § 671 des Gesetzes vorgeschriebenen Zustellung des vollstreckbaren Titels an, daß auf diese Weise der Schuldner vom Inhalte desselben benachrichtigt werde,

vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 439; aber das ist im Anwaltsprozesse eine bloße Fiktion; keinesfalls kann diese Bemerkung als Stützpunkt dienen, um für die Wirksamkeit der Urteilsverkündung ein in dem Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gekommenes Erfordernis aufzustellen.

Die Kläger können sich auch nicht darauf berufen, daß der Beklagte schon durch vorläufig vollstreckbares Urteil vom 7. Oktober zur Räumung verurteilt und damit jeden Anspruches auf die Wasserbenutzung entkleidet worden sei; denn dieses Urteil bedurfte allerdings noch erst einer Vollstreckung, um in Wirksamkeit zu kommen, und folglich auch einer vorherigen oder gleichzeitigen Zustellung an den Beklagten nach § 671 C.P.D. Nun ist aber weder von den Klägern behauptet, daß dieses Urteil vor dem 16. Oktober zugestellt worden sei, noch auch ist dasselbe demnächst überhaupt vorläufig vollstreckt worden.

Aus diesen Gründen war der angefochtene Beschluß des Kammergerichtes aufzuheben, und die durch ihn aufgehobene Strafverfügung des Landgerichtes wieder in Kraft zu setzen.“